



Anregungen für die Bearbeitung von Tierschutz – Strafverfahren aus Sicht einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft

Staatsanwältin Jennifer Preyss
ZeUK NRW, Staatsanwaltschaft Dortmund
Baden-Württemberg, 22.09.2026

Kurzvorstellung der ZeUK NRW

- Schwerpunktabteilung für Umweltstrafverfahren unter Angliederung von Tierschutzstrafverfahren seit 02.11.2023.
- Landesweite Zuständigkeit (§ 143 Abs. 4 GVG), sofern ein herausgehobenes Verfahren der Umweltkriminalität vorliegt (§ 268 Abs. 1, 1, 2 RiStBV).
- Verfahren der Umweltkriminalität sind herausgehoben, soweit die Bearbeitung durch die ZeUK NRW für ihre **sachdienliche Förderung** oder **schnellere Erledigung zweckmäßig** ist.
Konkret werden die Verfahren anhand der nachfolgenden Kriterien geprüft:
- Vielzahl von Beteiligten (bzw. mehrere Verfahrenskomplexe)
- gewerbs- oder bandenmäßige bzw. generell organisierte Strukturen,
- industrieller, gewerblicher Zusammenhang mit einer komplexeren Struktur (z. B. Firmenkomplexe),
- umfangreiches Beweismaterial (besonderes Fachwissen für die Auswertung erforderlich),
- überörtliche Ermittlungen (länderübergreifend, international),
- Vermögensabschöpfung mit im Fokus (= in nicht nur unerheblichem Umfang möglich)
- Besondere Relevanz des Verfahrens = Sinnvoll ist ein vorheriger Anruf bei beabsichtigter Abgabe!

Überblick der bisherigen Fallkonstellationen

- Transport nicht mehr transportfähiger Nutztiere unter Verstoß gegen § 17 TierSchG
- = hochgradig lahme, schwerwiegend erkrankte, ohne Indikation im Lebenslauf oder hinzutretendes äußeres Ereignis auf kurzem Transport verstorbene Rinder (insbesondere Milchkühe) oder Schweine
- = Strafverfolgung der abgebenden Landwirte, Verantwortliche der Viehhandels- und Transportunternehmen, Viehtransportfahrer, ggfls. des noch systematisch annehmenden Schlachtbetriebes
- Betäubungslose Tiertötung (bewusstes Schächten oder Fehlbetäubung)
- Unzureichendes Krankenmanagement und unzureichende Haltungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Schweinehaltung
- Tierschutzverstöße und weitere Straftaten im Zusammenhang mit nicht genehmigtem, gewerblichen und überregional vernetzt betriebem Welpenhandel
- Tierschutzverstöße im Zusammenhang mit – teils auch gewerblich geprägtem (u. a. nicht genehmigter gewerblicher Welpenhandel) – Animal Hoarding im dreistelligen Umfang
- Besonders schwerwiegende quälerische Tiermisshandlung im Unterlassens-Bereich durch Verletzung der Halterpflichten, insbesondere wenn diese zum Tod – häufig einer Mehrzahl - der gehaltenen Tiere führte
- Nicht indizierte Tiermedikation im Pferdesport/-zuchtbereich zur Gewährleistung optimaler Präsentation auf Kosten des Tierwohls

I) Empfehlungen: Generell abzuarbeiten

1) Betriebsverantwortlichkeit:

- a) In welcher Rechtsform organisiert – Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft
- b) Wie sind innerbetrieblich die Aufgaben verteilt (Einlassung, Zeugenangaben oder ggfls. nach Durchsuchung über Firmenunterlagen & Auswertung der Korrespondenzen über Mobilfunkgeräte) – Ggfls. weitere Beschuldigte
- c) Gibt es weitere Standorte des Betreibers mit gleichem Geschäftszweck (insoweit Punkt 3 mitbedenken = generelle Verfahrensweise oder Einzelfall)
- d) Ggfls. schon faktischer Übergang des Betriebes und weiterer Tierhalter oder zumindest -betreuer mit in die Verantwortung zu nehmen (Häufig Ansprechpartner beim Veterinäramt bereits angezeigt)

2) Verfahrensbeteiligte:

Beispiel Transport nicht mehr transportfähiger Tiere. Anzeige vom Veterinäramt ist gegen den Fahrer erstattet worden.

- a) Unternehmensverantwortlicher des Viehhandels- und Transportunternehmens ist nach zu erfassen (Halterbegriff: profitiert wirtschaftlich, entscheidet)
- b) Wie lange war das Tier schon transportunfähig ? Wenn schon bei Abgabe, den abgebenden Landwirt nacherfassen, denn der Tatort liegt für den „bayrischen“ abgebenden Landwirt auch am Abladeort des Tieres.
- c) Ggfls. Drittbeteiligung eines Unternehmens mit Blick auf § 30 OwiG prüfen.

3) Betriebshistorie/Vorgeschichte prüfen:

Unterlagen des zuständigen Veterinäramtes anfordern zu

- a) durchgeführten Tierschutzkontrollen und den dortigen Beanstandungen
- b) bereits eingeleiteten oder durchgeführten Ordnungs- und/oder Strafverfahren (= beiziehen).

Gründe:

- a) Zur Entscheidung, ob noch eine Durchsuchung angezeigt ist wegen Anhaltspunkten auf ein planmäßiges Vorgehen.
- b) Mit Blick auf den Tatbestand: „sich wiederholend“; „länger andauernd“ und bestärkend für „Vorsatz“ bei ausdrücklichen vorherigen Hinweisen des Veterinäramtes
- c) Mit Blick auf vorläufige oder endgültige „Tierhaltungsverbote“ und zur Beurteilung der einzubeziehenden Tierart(en)

4) Finanzermittlungen:

- Neben Vermögensabschöpfung ergeben diese u. a. auch weitere Ermittlungsansätze.
- Beispiel: Nicht genehmigter Welpenhandel
Die Erwerber werden als Zeugen für den Zustand, die Erkrankungen der erworbenen Hunde und für die Feststellung ggfls. weiterer Beteiligter (übergebende Person) benötigt.
- Anhand des eigenen Profits aus der Tat lässt sich die in der Strafzumessung zu berücksichtigende Verantwortung gut bestimmen.
Beispiel: Mehrere Viehhandels- und Transportunternehmen in den Transport nicht mehr transportfähiger Tiere involviert.

5) Naheliegende (weitere) Straftatbestände aus dem „StGB“ prüfen

- § 275 StGB – Fälschung von Impfausweisen (z. B. der Besitz von Blanko Impfausweisen)
- § 263 StGB – Betrug, häufig gewerbsmäßig bzw. aufgrund der festen Strukturen bandenmäßig (TÜ)
- § 261 StGB – Häufig Verschleierung der Zahlungsflüsse (Vermögensabschöpfung), insbesondere auch ein inzwischen strafbarer Fall der Selbstgeldwäsche (Verschleierung bei Vereinnahmung über Konten Dritter)
- § 370 AO – Steuerhinterziehung; in den meisten Fällen lohnt sich jedenfalls eine Kontrollmitteilung an das zuständige Festsetzungsfinanzamt zu veranlassen.
- § 323 c StGB – Unterlassene Hilfeleistung – Der Unglücksfall kann sich auch auf Sachwerte beziehen, wenn hinreichend gewichtige Rechtsgüterschutzinteressen vorliegen. Unter dem Gesichtspunkt von Art 20 a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere)
- § 258 StGB (Strafvereitelung) – Abweichende Angaben zu Betreuungs- und Besitzverhältnissen betreffend sichergestellte Tiere (Hintergrund z. B., es handle sich um das Eigentum Dritter - Herausgabebegehren) oder § 258 a StGB bei Strafvereitelung im Amt
- §§ 267 ff. StGB (Urkundsdelikte), z. B. das überlassen eines Stempels an den Schlachthofbetreiber (Fleischuntersuchung)
- § 303 StGB (Sachbeschädigung), z. B. wenn es auf den Versuchsbereich ankommt: Giftköder ausgelegt

6) Neben den (klassischen)Tierschutzstraftatbestände weitere naheliegende Nebengesetze bedenken

TierSchG

§ 17 Nr. 1 TierSchG – strafbare Tiertötung

§ 17 Nr. 2 a TierSchG – rohe Tiermisshandlung

§ 17 Nr. 2 b TierSchG – quälerische Tiermisshandlung

§ 20 Abs. 3 – Verstoß gegen ein Verbot der Tierhaltung, - betreuung, des Tierhandels oder sonstigen berufsmäßigen Umfangs mit Tieren (einzugrenzen auf konkrete Tierart)

§ 20 a Abs. 3 – Verstoß gegen ein vorläufiges Verbot vorgenannter Art

Exemplarische Strafbarkeit nach mit zu bedenkenden Nebengesetzen

§§ 58, 59 LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, und Futtermittelgesetzbuch), z. B. betreffend die Lebensmittelketteninformationssicherheit (Fleisch unbekannter Herkunft § 59 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB)

§ 31 TierGesG (Tiergesundheitsgesetz), z. B. betreffend die Einfuhr seuchenerkrankter Tiere (Welpenhandel) § 31 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG

§§ 87, 88 TAMG (Tierarzneimittelgesetz), z. B. betreffend den Besitz von Tiermedikamenten, deren Anwendung einem Tierarzt vorbehalten ist § 88 Nr. 5 TAMG i. V. m. 49 Abs. 9 TAMG

§ 13 a TierNebG (Tiernebenprodukte –Beseitigungsgesetz), z. B. Nachgeburt nach Niederkunft auf dem Feld nicht beseitigt oder Tierkadaver vor dem Häuten unsachgemäß transportiert & behandelt (brennen von Ziegen)

7) Relevante Ordnungswidrigkeitstatbestände im Blick behalten

- § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG – Relevant, wenn man die Grenze zum „länger anhaltend“ nicht erreicht oder auf Fahrlässigkeit zurückfällt, aber z. B. Tiere notveräußert hat oder Vermögensabschöpfung für entstandene Tierarztkosten betreiben möchte.

= Vermeidung der „Straflosigkeit“

- § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 1 TierSchG – insbesondere Tätigkeit ohne erforderliche Erlaubnis betreffend die Einfuhr zu Handelszwecken (Nr. 5), gewerbemäßige Zucht (Nr. 8 a), gewerbsmäßiger Handel (Nr. 8 b), soweit es sich nicht um Nutztiere handelt; z. B. Illegaler Welpenhandel. Relevant ggfls. für die Vermögensabschöpfung, aber nicht ausreichend für Einziehung nach § 19 Abs. 2 TierSchG.

= Insbesondere interessant mit Blick auf die Vermögensabschöpfung „Crime does not pay“

- § 18 Abs. 1 Nr. 20 a TierSchG i. V. m. § 11 Abs. 5 S. 6 TierSchG – Zuwiderhandlung gegen eine bereits erfolgte behördliche oder sogar gerichtliche Untersagung der vorgenannten Tätigkeiten. Diese Norm berechtigt zur Einziehung der Tiere nach § 19 Abs. 2 TierSchG.

8) Nebenentscheidungen

a) Einziehung von Tieren als Beziehungsgegenstände

§§ 19 TierSchG, 74 Abs. 2 StGB (Tatobjekte)

Absatz 1: Tiere, auf die sich eine Straftat nach §§ 17, 20 Abs. 3 oder 20 a Abs. 3 TierSchG oder

Absatz 2: eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 (...) TierSchG (...)

bezieht, können eingezogen werden.

Notveräußerung (§ 111 p Abs. 1 S. 1 StPO)

- Aufgrund des Tierwohls sowie wegen der den Wert der Tiere häufig übersteigenden Unterbringungs- und Versorgungskosten i. d. R. zeitnah anzuordnen. – Ggfls. Wertgutachten einholen.
- Erster Schritt: Anhörung des von der Maßnahme betroffenen Eigentümers des Tieres gemäß § 111 p Abs. 3 S. 1 StPO mit Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Zweiter Schritt: Anordnung der Notveräußerung unter Bekanntgabe des beabsichtigten Veräußerungstermins oder zumindest – beginns; Erneute Frist für die Möglichkeit gerichtlicher Entscheidung berücksichtigen (Antrag auf Aussetzung der Notveräußerung nach § 111p Abs. 5 StPO möglich).
- Veräußerungserlös tritt als Beziehungsgegenstand an die Stelle des ursprünglich sichergestellten Tieres § 111 p Abs. 1 S. 2 StPO. Dies ist beim gerichtlichen Antrag zu berücksichtigen.

Exkurs:

Problemstellungen/Besonderheiten bei § 19 TierSchG

- Prüfung etwaigen Vortrages zu abweichender Eigentümerstellung (HIT-Datenbank; Anmeldung gegenüber der Landwirtschaftskammer bzgl. Hofbetreiber, Ohrmarken wegen Herkunftsbetrieb).
- Vermittlung der Tiere: Kontakte für die Unterbringungs- und unterstützenden Vermittlungsstellen (bspl. Kangale), sind zumeist bei den Veterinärämtern bekannt.
- Fortlaufende Betreuung der Tiere bis zum Abverkauf (Prophylaxen und Behandlungen) – Enger Kontakt zur Unterbringungsstelle ist empfehlenswert.
- Wertgutachten: Was wenn im Nachgang der Einwand kommt, es habe sich ein besonders wertvolles Tier unter den vermittelten Tieren befunden (Reitpferd, Zuchtpferd)? Je nach bisherigem Gang des Verfahrens und etwaiger vorheriger Verwaltungsverfahren besser ein Wertgutachten einholen und auch zum für die Notveräußerung angenommenen Wert anhören.
- Unentgeltliche Abgabe: Insbesondere bei „finanziell wertlosen“ Tieren, schwer vermittelbaren Tieren mit Blick auf die Kosten, alten und erkrankten Tieren im Hinblick auf die Abgabe an einen Gnadenhof, denkbar, denn die Sicherstellung/Beschlagnahme dauert auch über die Rechtskraft hinaus.
- Vertragliche Regelung sollte auch Tierschutzaspekte umfassen (Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Umgang, tierärztlicher Versorgung etc.) und vorherige Überprüfung betreffend die Erwerber (Unterbringungsstellen) vor Vermittlung notwendig.
- Sonderheft anlegen, das man von der Akteneinsicht ausnimmt. Erwerber wollen den Beschuldigten nicht vor der Tür stehen haben, weil er „seine“ Tiere zurück möchte.

b) (Vorläufiges) „Tierhaltungsverbot“ §§ 20, 20 a TierSchG

Untersagung möglich betreffend

- Halten
- Betreuen (Absicherung/Klarstellung, damit nicht der Vortrag erfolgt, man habe das Tier nur vorübergehend für einen anderen Halter zur Betreuung, z. B. Vortrag: „Nur Spaziergang mit dem Hund des Nachbarn“)
- Handel
- Sonstigen berufsmäßigen Umgang (Qualität wird deutlich im gewerblichen Bereich = entspricht Berufsverbot)
- mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art (Verhältnismäßigkeit zu beachten, was ist erforderlich)

Beachte

- Zur Begründung bietet es sich an, dass man auch die verwaltungsrechtliche „Vorgeschichte“ bezieht und einbezieht.
- Verhängung ist parallel zu dem verwaltungsrechtlichen „Tierhaltungsverbot“ möglich, insbesondere wird das strafrechtliche Verbot nicht obsolet, da ein verwaltungsrechtliches Tierhaltungsverbot ergangen ist. Grund: Unterschiedliche Rechtsfolge (Verstoß ist hier Straftat).
- Wenn man ein Tierhaltungsverbot anstrebt, sollte man auch ein vorläufiges Tierhaltungsverbot beantragen (vgl. §§ 111 a StPO - §§ 69, 69 a StGB beim Führerscheinentzug).
- Übersendung des vorläufigen Tierhaltungsverbotes an das LAVE NRW bei gewerblichen Tätern (§ 474 Abs. 2 Nr. 3 StPO basierend auf §§ 14 Abs. 1 Nr. 4 b & Nr. 9, 17 Nr. 3 EGGVG) zur Gefahrenabwehr und Weiterleitung an die betroffenen Kreisveterinärämter in denen Niederlassungen bestehen, bestanden, beantragt wurden.
- Auch ein strafrechtliches Tierhaltungsverbot kann über die vorgegebene zeitliche Begrenzung von 5 Jahren hinaus lebenslänglich verhängt werden.
- Im Strafbefehl ist eine Verhängung bis zu 3 Jahren denkbar.

c) Vermögensabschöpfung

Ersparte Aufwendungen

- Tierarztkosten
- Hufpflege, Scheren von Schafen, Prophylaxe wie Impfung und Entwurmung, sofern bereits vor Sicherstellung zwingend zur Tatbestandsvermeidung geboten.
- Futtermittel, wenn eine leidensrelevante Unterversorgung für einen konkreten Zeitraum feststellbar ist (Gutachten über Futterbedarf beim Veterinäramt, ggfls. Landwirtschaftskammer).
- Nicht versteuerte Einnahmen. Insoweit relevant: Die genaue Darlegung von festgestellten Schätzgrundlagen. I. d. R. empfiehlt sich die Abtrennung und die Abgabe als Kontrollmitteilung an die Finanzverwaltung.

Einnahmen

In der Regel über den Bereich der Ordnungswidrigkeiten:

- Nicht genehmigter oder untersagter Handel, nicht genehmigte oder untersagte kommerzielle Veranstaltung mit Tieren
- Geldbuße= Bußgeld + erwirtschaftete Einnahme § 17 Abs. 3 OwiG, was auch zur Überschreitung des im Höchstmaß normierten Bußgeldes führen kann
- Ggfls. gesonderte Vermögensabschöpfung auch im Owi-Verfahren über die subsidiäre Norm des § 29 a OwiG

II. Apell an die (zeitlich) vorarbeitenden Veterinärbehörden:

1) Juristen brauchen es ganz genau!

- Möglichst umfassende Lichtbilddokumentation der vorgefundenen Zustände, **insbesondere da dies spätere Rückfragen ermöglicht/erleichtert.**
- Gern betreffend festgestellte Verhaltensauffälligkeiten auch Videos.
- Eine möglichst präzise Zuordnung der Unterbringungsstelle zum Einzeltier bzw. der Tiergruppe, sofern es um unzureichende Haltungsbedingungen geht.
- Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen und/oder seelischen Beeinträchtigungen (Verhaltensauffälligkeiten) das Einzeltier bestmöglich individualisieren.
- Soweit in diesem Zusammenhang die Haltungsbedingungen kumulativ eine Rolle für den strafrechtlichen Verstoß spielen, Zuordnung des individualisierten Tieres zum vorherigen Unterbringungsort nicht vergessen.

2) Inhalt der Feststellungen

- 1) Welches konkrete Tier ist betroffen?
- 2) Welche Beeinträchtigung liegt vor?
- 3) Seit wann befindet sich die Beeinträchtigung mindestens in Entstehung bzw. liegt sie vor (mehrstündig, mehrtägig, mehrwöchig etc.)?
- 4) Wie schlimm ist die Beeinträchtigung (gering, mittel, schwerwiegend, außergewöhnlich schwerwiegend)?
- 5) Welche Ursache ist wahrscheinlich (& wie wahrscheinlich)? Welche Alternativursache ist dem Grunde nach denkbar und wie wahrscheinlich ist diese?
Beispiel: Nach einem einstündigen Viehtransport festliegende, hochgradig abgemagerte Milchkuh
- 6) Vermeidbarkeit der eingetretenen Beeinträchtigung erläutern = Auf welche Halterpflichtverletzung deutet die vorliegende Beeinträchtigung hin (ggfls. erneut mit Wahrscheinlichkeiten arbeiten) ?

7) Für die Punkte 2-6, so präzise wie möglich

Bitte beschreiben woran dies konkret erkennbar ist. Worauf basiert diese Feststellung (z. B. Schilderung von physiologischen Verhaltens- oder Bewegungsabläufen im Vergleich; den Besonderheiten der Tierart).

Exkurs: „Mindestens“:

- Aufgrund des im gesamten strafrechtlichen Verfahren (auch im Ermittlungsverfahren) geltenden Grundsatzes „in dubio pro reo – Im Zweifel für den Angeklagten“ ist man mit der Angabe der sicher vorliegenden Mindestdauer immer optimal aufgestellt.
- Es kann durchaus ergänzend zum Ausdruck gebracht werden: Dabei ist mindestens von einem mehrtägigen, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit eher von einem mehrwöchigen Geschehen auszugehen ist.
- In diesem Fall kann der Jurist sich noch entscheiden, ob er sogar auf den mehrwöchigen Zeitraum abstellt.
- Dazu ist aber eine präzise Wahrscheinlichkeitsangabe (wahrscheinlich, hoch wahrscheinlich, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) erforderlich.

Darstellung: Wie schlimm

- Gern auch hier so genau wie möglich. Wenn z. B. BCS (Body-Condition-Score) feststellbar, bitte zum Beleg des Grades der Abmagerung angeben. Immer zum Vergleich den Normal-BCS darstellen.
- Mindestens Unterteilung wählen wie z. B. leichtgradig, mittelgradig, hochgradig.
- Gern Ausführungen zu den (Grund-)Bedürfnissen der betroffenen Tierart. Gern Bedürfnisse und Grundbedürfnisse, also deren Relevanz unterscheiden.

Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
ZeUK NRW

Kontakte:

jennifer.preyss@sta-dortmund.nrw.de

ZeUK@sta-dortmund.nrw.de

0231 5415-704

0231 5415-715 (Geschäftsstelle)

0173-3151296 (24/7 Erreichbarkeit/Abteilungsleitung ZeUK NRW)